

20/AB
= Bundesministerium vom 16.12.2019 zu 95/J (XXVII. GP) bmvit.gv.at
 Verkehr, Innovation
 und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0062-I/PR3/2019

16. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, Genossinnen und Genossen haben am 13. November 2019 unter der **Nr. 95/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kooperationsabkommen über ein Ziviles Globales Satellitennavigationssystem zwischen der Ukraine und der EU gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine wurde im Dezember 2005 unterzeichnet und trat am 1. Dezember 2013 in Kraft. In Österreich ist es im BGBl.III Nr.3/2014 veröffentlicht worden.

Aus österreichischer Sicht sind die Realisierung und der weitere Ausbau des europäischen GNSS bzw. Galileo sowohl für die EU als auch für Österreich von strategischem verkehrs-, technologie- sowie sicherheitspolitischem Interesse. Die Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbindung in die Programme ist wichtig, um die globale Komponente der Systeme weiter zu stärken.

Zu Frage 2:

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wurde mitbefasst.

Zu Frage 3:

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*

Ja, der Vorschlag für einen Beschluss des Rates basiert auf Artikel 172 und Artikel 218 6 (a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf den Beitrittsakten der Republik Bulgarien und Rumäniens sowie der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6(2).

Zu Frage 4:

- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*

Ja.

Zu Frage 5:

- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
- a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*

Das Abkommen mit der Ukraine ist im BGBL.III Nr.3/2014 veröffentlicht. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungergänzenden Bestimmungen. Mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls werden ebenfalls keine österreichischen Rechtsnormen geändert.

Zu Frage 6:

- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
- a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*

Mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls werden keine Kompetenzen der Bundesländer betroffen.

Zu Frage 7:

- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz betroffen werden könnten?*

Nein.

Zu Frage 8:

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Der Vorschlag wurde bereits im Rahmen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ am 18. November (als A-Punkt ohne Debatte) von allen EU-Mitgliedstaaten angenommen.

Zu Frage 9:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*

Der Vorschlag wurde im Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) behandelt.

Zu Frage 10:

- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*

Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" und im Ausschuss der Ständigen Vertreter behandelt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 8. Der Vorschlag wurde bereits am 18. November einstimmig von allen Mitgliedstaaten angenommen.

Zu Frage 13:

- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Der Vorschlag basiert auf Artikel 218 6(a) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Demnach erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mag. Andreas Reichhardt

